

|                           |   |  |
|---------------------------|---|--|
| VLOG Standard<br>Anhang 1 | <b>Bescheinigung über GVO-Freiheit</b><br>nach VLOG „Ohne Gentechnik“ Produktions- und Prüfstandard/<br>EGGenTDurchfG<br><b>Lebensmittelzutaten, Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Stoffe</b> | Version: 01.09.20<br>Verpflichtend ab:<br>01.01.21 |
|---------------------------|---|--|

**Hersteller/Lieferant**

Name: \_\_\_\_\_ Tel./Fax \_\_\_\_\_  
 Straße: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_  
 PLZ/Ort: \_\_\_\_\_ Land: \_\_\_\_\_

**Wir sichern für folgendes Produkt und alle seine Bestandteile zu:**

|   |                                      |
|---|--------------------------------------|
| Artikelnummer-Lieferant:                          |                                      |
| Artikelnummer-Kunde:                              |                                      |
| Genauere Produktbezeichnung:                      |                                      |
| Stand/Version der gültigen Produktspezifikation*: |                                      |
| Mit den beinhaltenen Komponenten:                 | Letzte/r lebende(r) Organismus(en)** |
|   |                                      |
|   |                                      |
|   |                                      |
|   |                                      |
|   |                                      |
|   |                                      |
|   |                                      |
|   |                                      |

\* Diese Bescheinigung gilt als Bestandteil der genannten Spezifikationen. Die genannte Spezifikation liegt dem Kunden vor.  
 \*\* bitte für alle im Produkt vorhandenen Stoffe den letzten im Herstellungsprozess verwendeten lebenden Organismus auflisten.

- (a) Das Produkt und die zur Herstellung verwendeten Lebensmittel und Lebensmittelzutaten enthalten keine genetisch veränderten Organismen (GVO), sie bestehen nicht aus GVO und sind nicht aus GVO hergestellt. Verschleppungen von GVO werden nur toleriert, wenn der GVO in der EU zugelassen ist und den Bestimmungsgrenzwert von i.d.R. 0,1 % je Zutat nicht überschreitet. Bei Imkereiprodukten wurden im Umkreis von 10 km von den Bienenständen keine GVO angebaut oder freigesetzt. Alternativ liegt für die Charge ein Analyseergebnis vor, dass nach den Vorgaben des VLOG ermittelt wurde und keine genetische Veränderung nachweist.
- (b) Für Zutaten tierischen Ursprungs liegt eine Zertifizierung nach VLOG-Standard, EU-Öko-Verordnung oder einem anderen als gleichwertig anerkanntem Standard vor.
- (c) Zum Zubereiten, Bearbeiten, Verarbeiten oder Mischen des Lebensmittels oder der Lebensmittelzutaten sind keine durch einen GVO hergestellten Lebensmittel, Lebensmittelzutaten, Verarbeitungshilfsstoffe sowie sonstige Stoffe im Sinne des § 3a Abs. 5 EGGentDurchfG (siehe Glossar) verwendet worden (Betrachtungstiefe: im Herstellungsprozess retour bis zum letzten lebenden Organismus). Verarbeitungshilfsstoffe und sonstige Stoffe im Sinne des § 3a Abs. 5 EGGentDurchfG sind auch dann nicht zu den vorgenannten Zwecken verwendet worden, wenn sie oder ihre Bestandteile als aus GVO bestehend, GVO enthaltend oder aus GVO hergestellt nach VO (EG) Nr. 1829/2003 oder 1830/2003 gekennzeichnet waren oder, soweit sie in den Verkehr gebracht worden wären, zu kennzeichnen gewesen wären.

